

Benutzungsordnung für den Konzertsaal der Musikschule Steinheim am Albuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinheim am Albuch hat am 14.05.1991 folgende Benutzungsordnung für den Konzertsaal der Musikschule Steinheim am Albuch beschlossen:

§ 1

Der Konzertsaal der Musikschule Steinheim am Albuch dient in erster Linie deren Arbeit, deren öffentlichen Aufführungen sowie den von ihr organisierten Veranstaltungen. Für bestimmte kulturelle Veranstaltungen kann der Konzertsaal nach Genehmigung durch den Bürgermeister und Abstimmung mit dem Leiter der Musikschule auch anderen Veranstaltern zu den in einer Gebührenordnung festgelegten Entgelten zur Verfügung gestellt werden.

Diese Benutzungsordnung kann vom Gemeinderat jederzeit geändert oder ergänzt werden. Rechtsansprüche gegen die Gemeinde können aus ihr nicht abgeleitet werden.

§ 2

Während der Schulferien ist der Konzertsaal auch für andere Veranstaltungen geschlossen. Ausnahmen können vom Bürgermeister genehmigt werden.

§ 3

Die Saalvor- und nachbereitung (Bestuhlung) ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Für diese Arbeiten sind ausreichend Helfer bereitzustellen. Die Bestuhlung und das Abstuhlen erfolgt unter Anweisung des zuständigen Hausmeisters. Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person und einen Stellvertreter als Ansprechpartner zu benennen. Der Umgang mit musikschuleigenen Instrumenten und Geräten ist der Musikschule vorbehalten. Als Dekoration dürfen bepflanzte Kübel o. ä. verwendet werden; eine Dekoration an den Saalwänden ist untersagt. Die Bedienung der mobilen Trennwand ist ausschließlich Sache des Hausmeisters oder seines Stellvertreters.

§ 4

Die elektroakustische Anlage und der Regieraum des Konzertsaales dürfen nur vom geschulten Personal der Musikschule bedient und genutzt werden. Gegen Kostenerstattung können diese Anlagen von einheimischen Vereinen oder diesen Gleichgestellten in Anspruch genommen werden, soweit die Bedienung durch das Musikschulpersonal gewährleistet ist.

§ 5

Der Ausschank von Getränken im Foyer mit dem musikschuleigenen Getränkewagen ist der Musikschule vorbehalten. Innerhalb des Saales dürfen keine Getränke ausgeschenkt werden. Das Rauchen im Schulgebäude einschließlich des Konzertsaales ist ausdrücklich verboten. Die Fluchtwege sind freizuhalten. Das Mitbringen von Hunden ist untersagt.

§ 6

Vorbereitungstermine und Proben sind mit dem Musikschulleiter und dem zuständigen Hausmeister abzusprechen. Sie können im Regelfall nur stattfinden, solange kein Musikschulbetrieb herrscht.

§ 7

Der Hausmeister überwacht die Einhaltung dieser Benutzungsordnung. Bei musikschulfremden Veranstaltungen übt er für die Gemeinde das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, einzelnen Personen oder auch ganzen Gruppen das Betreten des Saales im Einzelfall zu verwehren oder diese hinauszweisen, wenn die Ordnung übertreten wird. Über den endgültigen Ausschluß (generelles Betretungsverbot) entscheidet der Gemeinderat. Der Hausmeister hat besondere Vorfälle dem Bürgermeister zu melden.

§ 8

Für Beschädigungen des Konzertsaales, seiner Einrichtungen, Geräte und Instrumente haftet neben dem Schadensverursacher auch der Veranstalter, dem der Saal zur Benutzung überlassen wurde. Der Veranstalter trägt die volle Verantwortung für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftungspflichtigen gemeinsam. Jeder Schaden ist sofort dem Hausmeister mitzuteilen. Die Gemeinde haftet für ihre Bediensteten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Über sie wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Das Anbringen von Plakaten und Werbungen bedarf der Zustimmung des Musikschulleiters.

§ 10

Wer den Konzertsaal der Musikschule benutzt, unterwirft sich den Bestimmungen dieser Ordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

Steinheim am Albuch, den 22. Mai 1991
(gez.) Eisele, Bürgermeister

Bekanntgemacht im Albuch-Bote Nr. 21 v. 23.05.1991